

## **Reglement über den Bau, Betrieb und Unterhalt der Gemeinschaftsantennenanlage der Gemeinde Neuhausen am Rheinflall (GAN)**

vom 6. Dezember 1994

*gestützt auf Art. 21 lit. c Ziff. 9 der Verfassung der Einwohnergemeinde Neuhausen am Rheinflall<sup>1</sup> erlässt der Einwohnerrat folgendes Reglement über den Bau, Betrieb und Unterhalt der Gemeinschaftsantennenanlage der Gemeinde Neuhausen am Rheinflall<sup>2</sup>:*

### **Art. 1**

<sup>1</sup>Zur Vermittlung eines guten Radio- und Fernsehempfangs unterhält die Gemeinde eine Gemeinschaftsantennenanlage (im folgenden GAN genannt).

Zweck und  
Organisation

<sup>2</sup>Die GAN ist eine Verwaltungsabteilung der Gemeinde Neuhausen am Rheinflall.

<sup>3</sup>Die GAN kann Radio- und Fernsehsignale an Anlagen ausserhalb der Gemeinde abgeben.

### **Art. 2**

<sup>1</sup>Die GAN betreibt das gesamte Verteilnetz inkl. allen Verstärkeranlagen bis und mit der Signalübergabestelle in oder an einer Liegenschaft.

Umfang

<sup>2</sup>Den genauen Ort der Signalübergabestelle bestimmt die GAN in Absprache mit der Grundeigentümerin oder dem Grundeigentümer.

### **Art. 3**

Der Signalbezug wird durch einen Signalliefervertrag zwischen einem Anbieter und der Gemeinde Neuhausen am Rheinflall geregelt. Eine grundsätzliche Vertragsänderung bedarf der Zustimmung des Einwohnerrates.

Signalbeschaffung

Anschluss-  
berechtigung**Art. 4**

<sup>1</sup>Jede Grundeigentümerin und jeder Grundeigentümer ist berechtigt innerhalb des Baugebietes seine Liegenschaft im Rahmen der Bedingungen dieses Reglements und gegen Bezahlung der festgesetzten Gebühren von der GAN anschliessen zu lassen.

<sup>2</sup>Ausserhalb des Baugebietes besteht seitens der GAN keine Anschlussverpflichtung.

Mittel

**Art. 5**

<sup>1</sup>Die Abonentin oder der Abonnent bezahlen eine einmalige Anschlussgebühr und eine monatliche Abonnementsgebühr.

<sup>2</sup>Die Abonentin oder der Abonnent sind in der Regel die jeweiligen Grundeigentümer.

<sup>3</sup>Die Höhe der Gebühren wird durch den Gemeinderat festgelegt. Sie ist so zu bemessen, dass Betriebs-, Unterhalts-, Erneuerungs- und Verwaltungskosten inkl. Urheberrechtsgebühren und sonstige gesetzliche Abgaben gedeckt werden.

<sup>4</sup>Investitionsausgaben sind innert 10 Jahren abzuschreiben.

<sup>5</sup>Betriebs- und Investitionsrechnung sind Bestandteil der Gemeinderechnung der Gemeinde Neuhausen am Rheinflall.

Vertrag

**Art. 6**

<sup>1</sup>Für jeden Hausanschluss wird zwischen der Abonentin oder dem Abonnenten und der GAN ein Vertrag abgeschlossen

<sup>2</sup>Der Vertrag regelt insbesondere

- Die Anschluss- und Abonnementsgebühr
- Die Gebührenerhöhung
- Technische Voraussetzungen der Hausinstallation

- allfällige Durchleitungsrechte
- Kündigung

### **Art. 7**

<sup>1</sup>Die Erstellung der Hausinstallation ab Signalübergabestelle ist Sache der Grundeigentümerin oder des Grundeigentümers. Die Installationen dürfen nur durch ein konzessioniertes Fachgeschäft ausgeführt werden.

Hausinstallation

<sup>2</sup>Die Hausinstallationen müssen den technischen Anforderungen der GAN entsprechen. Die GAN kann darüber nähere Vorschriften erlassen.

<sup>3</sup>Neuinstallationen, Abänderungen bestehender Hausinstallationen sowie Erweiterungen bedürfen einer Bewilligung durch die GAN. Das Gesuch ist schriftlich einzureichen.

<sup>4</sup>Mit den Installationsarbeiten darf erst begonnen werden, wenn die Ausführungsbewilligung der GAN vorliegt.

<sup>5</sup>Die Fertigstellung der Arbeiten ist der GAN mitzuteilen.

### **Art. 8**

Die mit Bau, Betrieb, Unterhalt und Verwaltung Beauftragten sind berechtigt, ihr Aufsichts- und Kontrollrecht auszuüben und Räume mit Fernsehanschlüssen, Verteil- und Verstärkeranlagen zu angemessener Zeit zu betreten.

Zutrittsrecht

### **Art. 9**

<sup>1</sup>Bei Widerhandlung gegen dieses Reglement kann der Gemeinderat Bussen bis zu einer Höhe von Fr. 1'000.-- verhängen.

Widerhandlung

<sup>2</sup>Er kann unter Fristansetzung die Entfernung widerrechtlich erstellter Anlageteile oder Anschlüsse verfügen.

**720.400** Reglement über den Bau, Betrieb und Unterhalt der Gemeinschaftsantennenanlage der Gemeinde Neuhausen am Rheinfall (GAN)

---

Inkrafttreten

**Art. 10**

<sup>1</sup>Dieses Reglement tritt nach erfolgter Genehmigung durch den Regierungsrat<sup>3</sup> auf einen vom Gemeinderat bestimmbaren Zeitpunkt in Kraft<sup>4</sup>.

<sup>2</sup>Es ersetzt das Reglement über den Bau, Betrieb und Unterhalt von Gemeinschaftsantennenanlagen vom 24. April 1969.

---

<sup>1</sup>Heute Verfassung der Einwohnergemeinde Neuhausen am Rheinfall vom 29. Juni 2003 (NRB 101.000)

<sup>2</sup>Beschluss des Einwohnerrats vom 12. Januar 1995

<sup>3</sup>Vom Regierungsrat genehmigt gemäss Beschluss vom 14. Februar 1995

<sup>4</sup>Vom Gemeinderat mit Beschluss vom 6. Dezember 1994 per 21. Februar 1995 in Kraft gesetzt.